

**Rechenschaftsbericht**  
**des Landesauschusses für Vorarlberg**  
**an den hohen Landtag**  
**für die V. Session der 10. Periode 1912.**

---

## Hoher Landtag!

Der Landesausschuß erstattet über seine Tätigkeit im Sinne des § 26 L. D. nachstehenden

# Bericht.

### I. Über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse der IV. Session der 10. Periode 1911|12.

#### A. Landtagsbeschlüsse, welche der Allerhöchsten Sanktion bedürfen.

##### Dieselbe erhielten:

1. Die Landtagsbeschlüsse vom 30. September 1911, betreffend Bedeckung des Landes-  
erfordernisses für das Jahr 1912 mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember 1911;
2. der Gesetzentwurf, womit die §§ 6, 33 und 40 des Jagdgesetzes vom  
20. November 1904, L. G. Bl. Nr. 15, ex 1907, abgeändert werden, mit Allerhöchster  
Entschließung vom 21. Februar 1912 (L. Beschl. vom 26. September 1911);
3. der Gesetzentwurf, womit das Landesgesetz vom 14. September 1895, L. G. Bl. Nr. 44,  
betreffend die Tragung der Kosten für die Aufstellung von Wachen bei  
Ziehseuchen abgeändert wird, mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März 1912  
(L. Beschl. vom 27. September 1911);
4. der Gesetzentwurf betreffend die Änderung des § 81 des Gesetzes vom 5. August 1908,  
L. G. Bl. Nr. 44, über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den  
öffentlichen Volks- und Bürgerschulen mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember  
1911 (L. Beschl. vom 29. September 1912);
5. der Gesetzentwurf, wirksam für das Land Vorarlberg mit Ausschluß der politischen  
Gemeinde Mittelberg, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Landesgesetzes  
vom 1. Juli 1908, L. G. Bl. Nr. 34, bzw. des Gesetzes vom 28. Dezember 1909,  
L. G. Bl. Nr. 166, und des Gesetzes vom 19. Dezember 1910, L. G. Bl. Nr. 104,  
bezüglich Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuern  
und einer selbständigen Landesauflage auf den dieser Weinsteuern nicht  
unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische, mit Allerhöchster  
Entschließung vom 16. Dezember 1911 (L. Beschl. vom 30. September 1911);

6. mit Allerhöchster Entschliebung vom 7. Juli 1912 die Gesetzeswürfe:

- a) betreffend die Verbauung des Herrentobels in der Gemeinde Dalaas (L. Beschl. vom 23. Jänner 1912);
- b) betreffend die Ergänzung und Verstärkung bezw. Neuherstellung der Fllschutzbauten vom „roten Steine“ abwärts bis 160 m unterhalb der untern Wandanser Fllbrücke in den Gemeindegebieten von Bartholomäberg und St. Anton (L. Beschl. vom 31. Jänner 1912);
- c) betreffend die völlige Wiederherstellung der durch die Hochwasser vom Jahre 1910 zerstörten Uferschutzbauten am Alvierbache in der Gemeinde Bürs (L. Beschl. vom 9. Februar 1912);
- d) betreffend die Wiederherstellung der durch die Hochwasser vom Jahre 1910 zerstörten Uferschutzbauten am Mengbache in der Gemeinde Menzing (L. Beschl. vom 12. Februar 1912);
- e) betreffend die vollständige Herstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten am Ligbache in der Gemeinde Schruns (L. Beschl. vom 12. Februar 1912);
- f) betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Schutzbauten an der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Schoppernau (L. Beschl. vom 13. Februar 1912);
- g) betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Schutzbauten an der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Mellau (L. Beschl. vom 13. Februar 1912);
- h) betreffend den völligen Ausbau der Regulierung des Fllflusses im Gemeindegebiete von Lorüns (L. Beschl. vom 13. Februar 1912);
- i) betreffend die vollständige Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Schutzbauten an der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Au (L. Beschl. vom 13. Februar 1912);
- k) betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten an der Fll im Gemeindegebiete von Menzing, Parzelle Beschling (L. Beschl. vom 14. Februar 1912);
- l) betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten an der Fll und am Tabuladabache im Gemeindegebiete von Schlius (L. Beschl. vom 14. Februar 1912);
- m) betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Schutzbauten am Saminabache in der Gemeinde Frastanz (L. Beschl. vom 14. Februar 1912);
- n) betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Jahre 1910 zerstörten Uferschutzbauten an der Bregenzerache in der Gemeinde Schnepfau (L. Beschl. vom 19. Februar 1912).

### **Der Allerhöchsten Sanktion harren noch:**

- a) Der Gesetzeswurf betreffend die Verwendung und Erhaltung des Tierseuchenfonds für Einhufer (L. Beschl. vom 27. September 1911). Derselbe wurde behufs Wornahme textlicher Änderungen an den Landesauschuß zurückgemittelt. Dieser nahm in seiner Sitzung vom 8. Juni 1912 die von der Regierung beantragten stilistischen Änderungen beschlußweise vor und brachte den geänderten Gesetzeswurf unterm

8. Juni 1912, Zl. 2500, neuerdings der k. k. Statthalterei in Vorlage zwecks Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion;
- b) die Gesetzentwürfe, womit der § 82, Absatz 1, der Gemeindeordnung vom 21. September 1904, L. G. Bl. Nr. 87, abgeändert wird und betreffend die Einzahlung der Gemeindezuschläge sowie die Einhebung von Verzugszinsen für Rückstände an Gemeindezuschlägen und Gemeindesteuern (L. Beschl. vom 14. Februar 1912);
- c) der Gesetzentwurf, betreffend Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiete der Stadt Feldkirch (L. Beschl. vom 19. Februar 1912). Bezüglich dieses Gesetzentwurfs sind Verhandlungen wegen einiger von der k. k. Regierung vorgeschlagener Änderungen mit dieser und der Stadt Feldkirch im Zuge.

**Der Allerhöchsten Sanktion nicht unterbreitet** wurde der Gesetzentwurf betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschuttbauten am linken Ufer der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Neuthe (L. Beschl. vom 19. Februar 1912). Die k. k. Regierung eröffnete dem Landesauschusse mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 21. Juni 1912, Zl. 22.352 (Statthaltereinote vom 2. Juli 1912, Nr. VIIa 421/9), daß im Zeitpunkte der Verfassung des Präliminares des staatlichen Meliorationsfonds pro 1912 die Frage der finanziellen Förderung dieses Unternehmens noch nicht ausgetragen war, weshalb dasselbe im Präliminare pro 1912 keine Berücksichtigung finden konnte. Die k. k. Regierung empfahl, von der landesgesetzlichen Regelung dieses Unternehmens abzusehen, und sicherte im Falle der Zurückziehung des bezüglichen Landtagsbeschlusses den angesprochenen Staatsbeitrag von 50% des tatsächlichen Aufwandes bis zum Höchstbetrage von K 16.000.— aus der Kreditpost „Meliorationen“ in zwei Raten zu je K 8000.— in den Jahren 1912 und 1913 zu. Dem hohen Landtage wird diesbezüglich noch ein besonderer Bericht und Antrag unterbreitet werden.

### Nachtrag.

Von den in der II Session 1910 und III. außerordentlichen Session 1911 beschlossenen Gesetzentwürfen erhielten die Allerhöchste Sanktion:

- a) Der Gesetzentwurf betreffend die Einhebung eines Schlachthausbeitrages und von Überschaugebühren für von auswärts eingeführtes Fleisch durch die Stadtgemeinde Bregenz (L. Beschl. vom 12. Oktober 1910) mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Oktober 1911;
- b) der Gesetzentwurf betreffend die Ausscheidung der Drtschaft Kennelbach aus dem Verbande der im politischen Bezirke Bregenz gelegenen Ortsgemeinde Nieden und Bildung einer selbständigen Gemeinde mit dem Namen Kennelbach (L. Beschl. vom 21. Oktober 1910) mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September 1911;
- c) der Gesetzentwurf betreffend einige Forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen (L. Beschl. vom 18. Oktober 1910) mit allerhöchster Entschließung vom 8. April 1912;
- d) der Gesetzentwurf betreffend die Behebung weiterer durch die Elementarereignisse im Juni 1910 verursachten Schäden an öffentlichen nicht-ärarischen Straßen und Brücken im Lande Vorarlberg (L. Beschl. vom 27. Juni 1911) mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November 1911;
- e) der Gesetzentwurf betreffend die Errichtung eines Landeskulturrates im Lande Vorarlberg (L. Beschl. vom 28. Juni 1911) mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November 1911.

## B. Landtagsbeschlüsse nach §§ 18 und 19 der Landesordnung.

Die Beschlüsse des hohen Landtages vom 2. Oktober 1911, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung wurden mit Noten vom 9. Dezember 1912, Zl. 6175, dem k. k. Ministerratspräsidium, dem k. k. Handelsministerium, dem k. k. Ackerbauministerium und der k. k. Statthalterei in Innsbruck mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, die Wünsche des Landes entsprechend zu berücksichtigen.

Die k. k. Statthalterei versicherte mit Note vom 16. Dezember 1912, Nr. Va 2364/1, es nicht ermangeln zu lassen, im Rahmen ihres Wirkungskreises die Bestrebungen des Landes in der Bekämpfung der Teuerung nach Kräften zu unterstützen.

## C. Ausführung der Landtagsbeschlüsse im eigenen Wirkungskreise des Landesauschusses.

1. Eigene Berichte werden dem hohen Landtag zugehen über die Ausführung:
  - a) des Landtagsbeschlusses vom 25. September 1911 betreffend Subventionierung des Sonntagschulunterrichtes;
  - b) des L. Beschl. vom 26. September 1911 hinsichtlich der Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes;
  - c) des L. Beschl. vom 2. Oktober 1911, womit der Landesauschuß beauftragt wurde, zwecks Bekämpfung der Teuerung, insbesondere durch Hebung der Produktionsleistung des Landes, Vorarbeiten zu pflegen;
  - d) des L. Beschl. vom 19. Februar 1912 betreffend den Gesetzentwurf über die Regelung des Waldaufsichtsdienstes.

Bezüglich der dem Landesauschusse mit L. Beschl. vom 26. September 1911 zur Berichterstattung zugewiesenen Angelegenheiten betreffend den Automobilverkehr und die Abänderung des § 8 G. D., sind die Beratungen noch nicht zum Abschlusse gekommen, es werden jedoch möglicherweise noch Vorlagen an den hohen Landtag gelangen.

2. Auf Grund der vom hohen Landtage erteilten Ermächtigung hat der Landesauschuß:
  - a) den k. k. Ingenieur bei der Landesregierung in Czernowitz, Julius Fritsch, mit Landesauschußbeschuß vom 26. Februar 1912 zum Landesoberingenieur mit den Bezügen der VIII. Rangklasse, 1. Stufe, ernannt (L. Beschl. vom 17. Februar 1912); derselbe trat den Dienst am 1. April 1912 an;
  - b) dem k. k. Forstassistenten Ludwig Kramer, welcher vom Staatsdienste beurlaubt wurde, unter Übernahme seiner Gehaltsbezüge auf die Landeskassa mit 1. April 1912 die Agenden eines Landesforsttechnikers übertragen (L. Beschl. vom 15. Mai 1912);
  - c) den Diurnisten Ferdinand Flatz mit Landesauschußbeschuß vom 26. Februar 1912 zum definitiven Kanzleioffizianten ernannt und denselben mit 1. März 1912 in die 5. Stufe des Gehaltsschemas für Unterbeamte eingereiht (L. Beschl. vom 17. Februar 1912);
  - d) dem Diener Gebhard Huber an der landw.-hem. Versuchs- und Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Bregenz mit Landesauschußbeschuß vom 13. Oktober 1911 eine jährliche, das erstemal 1911 zahlbare Personalzulage von K 200.— bewilligt (L. Beschl. vom 26. September 1911).

3. In Ausführung der Landtagsbeschlüsse wurden zur Kenntnis gebracht:

- a) dem Direktor der Landesirrenanstalt Dr. Peter Pfausler die Bewilligung einer jährlichen Remuneration für die neben der Direktion geführte erfolgreiche Verwaltung der Anstalt (L. Beschl. vom 17. Februar 1912);
- b) dem Sekundararzt Dr. Max Peregger die Einreihung in die 1. Gehaltsstufe der VII. Rangklasse mit 1. Jänner 1912 (L. Beschl. vom 17. Februar 1912);
- c) dem Sekundararzt Dr. Albert Längle die Zusicherung der Einreihung in die 1. Gehaltsstufe der VII. Rangklasse mit 14. März 1914 (L. Beschl. vom 17. Februar 1912);
- d) dem Landesauschusseksretär Matthias Wächter die Einreihung in die 1. Gehaltsstufe der VIII. Rangklasse mit 1. Jänner 1912 (L. Beschl. vom 17. Februar 1912);
- e) dem landschaftl. Baukommissär Josef Thurnher in Wien die Ernennung zum Landeskulturingenieur und Einreihung in die 4. Stufe der IX. Rangklasse (L. Beschl. vom 17. Februar 1912);
- f) dem ehemaligen Krankenwärter Wilhelm Bertel in Rankweil die Abweisung seines Ansuchens um eine nochmalige Abfertigung (L. Beschl. vom 17. Februar 1912);
- g) dem k. k. Landesschulrat für Vorarlberg die Genehmigung des Voranschlages für den Normalschulfonds pro 1912 mit Note vom 1. April 1912, Zl. 4730/11 (L. Beschl. vom 26. September 1911);
- h) dem k. k. Landesschulrat für Vorarlberg die Genehmigung des Voranschlages über die aus Landesmitteln im Jahre 1912 zu befreitenden Schulauslagen mit Note vom 1. April 1912, Zl. 4964/11 (L. Beschl. vom 30. September 1911);
- i) dem Landesauschusse von Tirol mit Note vom 15. Mai 1912, Zl. 1408/11, die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse des Tirolisch-Vorarlbergischen Grundentlastungsfonds pro 1909 und 1910 (L. Beschl. vom 5. Februar 1912);
- k) dem k. k. Landesschulrat für Vorarlberg die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Vorarlberger Lehrerpensionsfonds pro 1909 mit Note vom 15. Mai 1912, Zl. 1534/11 (L. Beschl. vom 9. Februar 1912);
- l) der Direktion der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg mit Note vom 1. April 1912, Zl. 2133, die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Bilanz pro 1910 (L. Beschl. vom 2. Oktober 1911);
- m) der Direktion der Landesirrenanstalt in Balduna mit Note vom 1. April 1912, Zl. 4868/11, die Genehmigung der Voranschläge der Anstalt pro 1911 und 1912 (L. Beschl. vom 30. September 1911). Die Jahresrechnung pro 1910 wurde nicht erledigt;
- n) der k. k. Finanz-Landesdirektion in Innsbruck mit Note vom 29. Februar 1912, Zl. 45, das Ergebnis der Ersatzwahlen in die Erwerbsteuerlandeskommission und in die Personaleinkommensteuerberufungskommission (L. Beschl. vom 23. Jänner 1912);
- o) dem k. k. Landesschulrat in Bregenz die gnadenweise Erhöhung der Pension der Lehrerswitwe Katharina Scherer von Gisingen auf K 600.— mit Note vom 1. April 1912, Zl. 6362/11 (L. Beschl. vom 22. Januar 1912);
- p) der k. k. Statthalterei in Innsbruck mit Note vom 20. Mai 1912, Zl. 2980, die Wahl des Abgeordneten Jodok zum Mitgliede des Landeskulturrates (L. Beschl. vom 12. Februar 1912);

- q) der Gemeindevorsteherung Nüziders mit Zuschrift vom 15. Mai 1912, Zl. 159, daß der hohe Landtag nicht in der Lage ist, dem Gesuche um Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer Familienumlage in der Gemeinde Nüziders, Folge zu geben (L. Beschl. vom 5. Februar 1912);
- r) dem Stadtrate in Bregenz mit Zuschrift vom 23. Mai 1912, Zl. 4940/11, die Ablehnung der Ausarbeitung und Vorlage eines Landesgesetzentwurfes betreffend Gewährung einer Aufzahlung zu den tarifmäßigen ärarischen Unterkunftsvergütungen (L. Beschl. vom 14. Februar 1912);
- s) der Gemeindevorsteherung Gögis mit Erlaß vom 15. Mai 1912, Zl. 559, die Bedingungen, unter welchen ein Landesbeitrag zu den Renovierungsarbeiten an der Ruine des Schlosses Neu-Montfort gewährt wird (L. Beschl. vom 5. Februar 1912);
- t) dem Landesmuseumsverein und dem Verein für christliche Kunst und Wissenschaft der L. Beschl. vom 12. Februar 1912 betreffend Bewilligung eines Landesbeitrages zu den Sicherungs- und Erneuerungsarbeiten an der St. Anna-Kapelle in Frommengersch mit Note vom 15. Mai 1912, Zl. 6333/11.
4. Zuzolge Landtagsbeschlusses wurden von der Landeskassa ausbezahlt:
- a) dem österr. Arbeitsausschuß der internationalen Vereinigung zur Förderung der Schiffbarmachung des Rheines K 1000.— am 20. Jänner 1912 (L. Beschl. vom 27. September 1911);
- b) der mit Landtagsbeschluß vom 29. September 1911, bezw. 9. Februar 1912 bewilligte Landesbeitrag im Sinne des § 33 des Schulerhaltungsgesetzes den Gemeinden und zwar: Fontanella K 500.— am 30. März 1912, Naggal K 400.— am 13. März 1912, St. Gerold K 200.— am 9. März 1912, Oberlangenegg K 200.— am 30. März 1912, Laterns K 400.— am 9. März 1912, Dünserberg K 300.— am 15. April 1912, Stallehr K 250.— am 13. März 1912, Blons K 200.— am 30. März 1912, Sibratsgfäll K 200.— am 30. März 1912, Schröcken K 200.— am 7. Mai 1912, Buch K 200.— am 8. März 1912.  
Die Gemeinden Schnepfau und Damüls wurden unterm 2. März 1912, Zl. 1488, von der Bewilligung eines Landesbeitrages verständigt, haben denselben aber bisher nicht behoben;
- c) dem Schulausschuß der kaufmännischen Fortbildungsschule in Bregenz pro 1911 und 1912 je K 400.— am 4. März 1912 (L. Beschl. vom 29. Jänner 1912);
- d) dem Asylverein der Wiener Universität pro 1911 und 1912 je K 40.— am 6. April 1912, dem Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge in Marburg pro 1911 und 1912 je K 50.— am 15. April 1912, der Mensa Academica in Wien pro 1911 und 1912 je K 50.— am 6. Mai 1912, dem Vorarlberger Unterstützungsverein in Innsbruck je K 100.— pro 1911 und 1912 am 6. April 1912, dem Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke in Vorarlberg pro 1911 und 1912 je K 100.— am 20. Jänner 1912, dem katholischen Schulverein für Österreich in Wien pro 1911 und 1912 je K 200.— am 15. April 1912, der Hauptleitung des Vereines „Ostmark“, Bund Deutscher Österreicher in Linz pro 1911 und 1912 je K 200.— für allgemeine Vereinszwecke und K 200.— zur Gründung und Erhaltung von Volksschulen an der deutschen Sprachgrenze am 6. April 1912 (L. Beschl. vom 29. Jänner 1912);

- e) dem Kuratorium der Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Handelschule in Lustenau pro 1912 der Landesbeitrag von K 1000.— am 20. Juli 1912 (L. Beschl. vom 31. Jänner 1912) und als Vertreter des Landesauschusses in das Kuratorium Josef Hollenstein, Gemeinderat und Handelsmann in Lustenau, entsendet;
- f) der k. k. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik pro 1912 zur Unterstützung Vorarlberger Beobachter K 150.— am 12. Juni 1912 (L. Beschl. vom 31. Jänner 1912);
- g) dem Verband von Gewerbege nossenschaften in Vorarlberg für die Jahre 1911 und 1912 je K 800.— am 15. April 1912 (L. Beschl. vom 5. Februar 1912);
- h) der Gemeinde Viktorsberg K 500.— zu den Restaurierungsarbeiten am dortigen Klostergebäude am 12. Juni 1912 (L. Beschl. vom 5. Februar 1912);
- i) dem Brengenzwaldverein für das Jahr 1912 am 24. Mai 1912 K 200.— (L. Beschl. vom 5. Februar 1912);
- k) der Geschäftsstelle Feldkirch des Jugendfürsorgevereines für Tirol und Vorarlberg pro 1912 der Landesbeitrag von K 400.— am 24. Mai 1912 (L. Beschl. vom 9. Februar 1912);
- l) der Gemeinde Altach K 2000.— am 24. Mai 1912 als Beitrag für Wuhrbauten am Unterlaufe des Emmebaches (L. Beschl. vom 9. Februar 1912);
- m) dem allgemeinen Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften für Österreich für die Jahre 1911 und 1912 je K 200 am 9. März 1912 (L. Beschl. vom 12. Februar 1912);
- n) dem Militär-Veteranen-Landesbund von Vorarlberg am 29. Juli 1912 die erste, 1912 fällige Halbräte von K 1000.— zur Schaffung eines Unterstützungsfonds für dürftige Krieger (L. Beschl. vom 13. Februar 1912);
- o) der Gemeinde Ebnit am 1. Juli 1912 für die Instandhaltung der Ebniter Straße K 100.— pro 1912 (L. Beschl. vom 13. Februar 1912);
- p) der Stickerereigenossenschaft Lustenau K 2000.— für das Jahr 1911 am 9. März 1912 (L. Beschl. vom 14. Februar 1912);
- q) dem Sticker- und Ferggergenossenschaftsverband für Vorarlberg K 400.— für das Jahr 1911 am 31. Mai 1912 (L. Beschl. vom 14. Februar 1912).

Dem Stadtrat Dornbirn wurde am 29. April 1912, Zl. 1575, für das Jahr 1911 ein Landesbeitrag von K 4426 — zu den sachlichen Erfordernissen der k. k. Stickerereischule ausgefolgt und die Flüssigmachung des mit Landtagsbeschlus vom 14. Februar 1912 bewilligten Landesbeitrages pro 1912 in der zweiten Hälfte des Jahres zugesichert.

5. Die Landtagsbeschlüsse betreffend Förderung der Stickerereindustrie, insbesondere jener vom 14. Februar 1912, betreffend Hebung der Kettenstichstickerei, wurden dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten mit Note vom 23. Mai 1912, Zl. 867, zur Kenntnis gebracht und das Ersuchen gestellt, die Bestrebungen des Landes bezüglich Förderung der Stickerereindustrie finanziell und moralisch zu fördern. Mit Landesauschusbeschlus vom 9. April 1912 wurde die provisorische Stelle einer Wanderlehrerin für Kettenstichstickerei zur Bewerbung ausgeschrieben und auf Grund des Landesauschusbeschlusses vom 29. April 1912 Frau Bonaventura Greber, verheiratete Tosoletti, provisorisch als Wanderlehrerin bestellt. Die Deckung der Kosten einer Wanderlehrerin erfolgt aus dem zur Verfügung gestellten Betrag von K 2500.—.

6. In Ausführung der Landtagsbeschlüsse vom 29. September 1911 betreffend die Landesirrenanstalt Balduna hat der Landesauschuß in seiner Sitzung vom 17. Juli 1912 beschlossen, die zum Umbaue des Mayer'schen und Kriff'schen Hauses in Tufers und zur Erstellung des Großviehstalles und Schweinestalles erforderlichen Arbeiten im Offertwege zur Vergebung auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte am 31. Juli 1912.  
Mit Landesauschußbeschuß vom 10. Juni 1911 wurde die Direktion der Landesirrenanstalt ermächtigt, auf Grund des Offertes der Marktgemeinde Rankweil vom 11. April 1911, Zahl 796, für die Landesirrenanstalt Balduna Baupläge zur Erstellung von Arztemwohnungen zu erwerben. Die Ausschreibung der Bauten ist jedoch noch nicht erfolgt.
7. Die Überweisung des mit Landtagsbeschuß vom 30. September 1911 dem Kaiser-Jubiläums-Krankenhaushausfonds pro 1912 zugewendeten Betrages von K 10.000 wird gegen Ende des laufenden Jahres erfolgen.
8. Zufolge der dem Landesauschuße mit Landtagsbeschuß vom 30. September 1911 erteilten Ermächtigung bezüglich Erhaltung des Baron Sternbach'schen Archives für das Land Vorarlberg wandte sich der Landesauschuß mit Note vom 27. November 1911, Zl. 6032, an die k. k. Statthalterei und fanden wiederholt mündliche Verhandlungen zwischen Dr. P. Freiherr von Sternbach einerseits und dem Referenten des Landesauschußes andererseits in Innsbruck und Bludenz statt. Aus einer Note des k. k. Statthaltereipräsidiums von Innsbruck vom 12. Jänner 1912, Zl. 71/7, prs., geht hervor, daß bezüglich des Eigentumsrechtes an den betreffenden Archivalien die gerichtliche Austragung eingeleitet wurde und daß das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in diesem Stadium der Angelegenheit nicht in der Lage ist, zu dem Ansuchen um einen Beitrag zur Erwerbung des Archives Stellung zu nehmen. Eine gerichtliche Entscheidung über das Eigentumsrecht an den in Rede stehenden Archivalien ist dem Landesauschuß bislang nicht bekannt.
9. Die Eingabe der Gemeinde Schröcken bezüglich Erstellung der durch einen Felssturz zerstörten Wegstrecke zwischen Hopfreen und Schröcken wurde in Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 29. Jänner 1912 mit Note vom 1. April 1912, Zl. 577, der Vorarlberger Straßenbaukommission übermacht mit dem Auftrage, im Sinne des Landtagsbeschlusses das Geeignete zu veranlassen, was auch geschehen ist.
10. Der Landtagsbeschuß vom 29. Jänner 1912, in welchem die Bereitwilligkeit ausgesprochen ist, einen vom Landesauschuße zu bestimmenden entsprechenden Beitrag zur Wiederherstellung des Weges in die Bürsereschlucht, bezw. nach Brand zu gewähren, wenn durch die Beiträge der Lokalinteressenten und anderer Faktoren die Weganlage und Erhaltung des Weges gesichert erscheint, wurde dem Verbande für Fremdenverkehr in Vorarlberg und Liechtenstein in Bregenz mit Note vom 15. Mai 1912, Zl. 4978, zur Kenntnis gebracht. Der Landesauschuß war jedoch bis heute nicht in der Lage, einen Landesbeitrag für dieses Unternehmen festzusetzen, weil der Nachweis der Erfüllung der zur Subventionierung gestellten Bedingungen von keiner Seite erbracht wurde.
11. Der Landtagsbeschuß vom 31. Jänner 1912, mit welchem zur Erstellung der Zufahrten zu der zu erbauenden Rheinbrücke Widnau-Lustenau ein Landesbeitrag von K 6000— bewilligt wurde unter der Voraussetzung, daß die k. k. Regierung einen gleichen Beitrag gewähren wird, wurde der k. k. Statthalterei unter ausführlicher Darlegung der obwaltenden Verhältnisse zur Kenntnis gebracht mit Note vom 18. März 1912, Zl. 5815/11. Mit Statthaltereinote vom 25. Juni 1912, Nr. VII a 459/14 wurde dann dem Landesauschuße eröffnet, daß das k. k. Ministerium

für öffentliche Arbeiten dem Antrage der internationalen Rheinregulierungskommission zustimmte, den beiderseitigen Gemeinden aus dem Reservefonds der Internationalen Rheinregulierung je Frs. 30.000.— zur Erstellung der Zufahrtsstraßen zu der anzulegenden Rheinbrücke zuzuwenden, wodurch die Gewährung eines Staats- und Landesbeitrages entfällt.

12. In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 5. Februar 1912 wurde die Zuschrift des Ingenieur-Bureau A. Buchleitner in Salzburg betreffend Bildung einer „Alpenländischen Wasserkraft-Kommission“ unterm 15. Mai 1912, Bl. 925, dem Vorarlberger Wasserkraft-Komitee überwiesen.
13. Mit der durch Landtagsbeschluß vom 5. Februar 1912 dem Landesauschusse aufgetragenen Vornahme weiterer Erhebungen betreffend Entwässerung des Frastanzer Riedes wurde der Landeskulturingenieur betraut. Derselbe begann mit den Erhebungen an Ort und Stelle am 11. Juni 1912 und wird feinerzeit in der Angelegenheit Bericht erstatten.
14. Durch die Landesauschlußbeschlüsse vom 23. März, 8. Juni und 25. Juni 1912 wurde die Direktion der Landeshypothekenbank beauftragt, die Erstellung des Anbaues und die Restaurierungsarbeiten am Landhause im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 8. Februar 1912 durchzuführen. Die Arbeiten werden noch im Laufe dieses Sommers beendet.
15. Das vom Landtage in der Sitzung vom 16. Februar 1912 beschlossene Statut betreffend die Errichtung eines Gewerbeförderungsinstitutes für Vorarlberg wurde dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten mit Note vom 23. März 1912, Bl. 1869, im Wege der k. k. Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt und dieselbe mit Note vom 5. August 1912, ad Bl. 1869, urgirt. Eine Erledigung ist noch nicht erfolgt.
16. In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 29. September 1911 wurde das Landesbauamt mit Landesauschlußbeschlusse vom 18. März 1912 beauftragt, durch einen landschaftlichen Techniker ehestens an Ort und Stelle Erhebungen zur Umarbeitung des Projektes einer Straße von Ludesch nach Raggal zu pflegen.  
Diese Erhebungen fanden statt, die Angelegenheit ist jedoch noch zu keinem Abschlusse gelangt, weil die Gemeinde Ludesch bezüglich der Einmündung der Straße sich zwischen den zwei Varianten noch nicht entschieden hat.
17. Der Landtagsbeschluß vom 29. Jänner 1912 bezüglich Deckung der Mehrkosten der Wiederherstellung der Schutzbauten am Ragbach per K 13.681.13 wurde zufolge Landesauschlußbeschlusses vom 29. April 1912 der k. k. Statthalterei mit dem Antrage zur Kenntnis gebracht, der Übernahme dieser Mehrkosten auf Post „Unvorhergesehenes“ des Elementarbauprogrammes zuzustimmen.

Die k. k. Statthalterei verlangte mit Note vom 20. Mai 1912, VIIa Nr. 1038/1, die Vorlage des Abrechnungsoberates und des genehmigten Projektes samt Kostenvoranschlag. Unterm 18. Juli 1912, Bl. 491, wurde die Abrechnung von der Gemeindevorsteherung Weiler vorgelegt und wird dieselbe nun im Landesbauamt einer Überprüfung unterzogen.

18. Das Landesbauamt wurde in Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 29. Januar 1912 zufolge Landesauschlußbeschlusses vom 9. April 1912 beauftragt, das Projekt über die Regulierung des Ragbaches im Unterlaufe fertigzustellen. Die technischen Vorarbeiten und Erhebungen an Ort und Stelle sind schon seit längerer Zeit beendet und wird demnächst auch die Fertigstellung des Projektes und Kostenvoranschlages,

welche durch unaufschiebbare dringende Elementarbauten eine Unterbrechung erfuhr, erfolgen. Hierauf können erst die Verhandlungen mit der k. k. Regierung bezüglich Sicherstellung des Kostenverhältnisses eingeleitet werden.

19. Dem mit Landtagsbeschluß vom 31. Jänner 1912 erteilten Auftrage, bei der k. k. Regierung um die Genehmigung der Projekte der Regulierung der Dornbirnerach und wegen Sicherstellung eines Staatsbeitrages einzuschreiten, konnte der Landesausschuß bisher nicht entsprechen. Seitens der Gemeinde Wolfurt wurde gegen das von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch erlassene wasserrechtliche Erkenntnis eine Beschwerde eingebracht, welche derzeit beim k. k. Ackerbauministerium behängt. Der Landesausschuß hat jedoch mit Beschluß vom 17. Juli 1912 die Kostenvoranschläge der dringendsten Arbeiten im Rahmen des Gesamtprojektes dem k. k. Ackerbauministerium zur Genehmigung vorgelegt. Eine Erledigung ist noch nicht eingelangt.
20. In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 12. Februar 1912 wurden mit der k. k. Regierung mit Note vom 14. Juni 1912, Zl. 3538, unter Vorlage des Projektes Verhandlungen bezüglich Gewährung eines 45% Staatsbeitrages zu den Kosten der Konkurrenzstraße Müselbach, Langenegg, Krumbach, Riefensberg Reichsgrenze eingeleitet. Mit Statthaltereinote vom 18. Juli 1912, VII b, Nr. 1201/1 wurde jedoch eine Ergänzung des Projektes in mehrfacher Hinsicht verlangt. Das Landesausschußpräsidium beauftragte das Landesbauamt, die geforderten Ergänzungen des Projektes auszuarbeiten, worauf dann der Akt der k. k. Regierung wieder in Vorlage gebracht wird.
21. Mit Landtagsbeschluß vom 13. Februar 1912 wurde der Landesausschuß beauftragt, durch das Landesbauamt Erhebungen pflegen zu lassen, welche Kosten die Verbreiterung der Illschlucht nach dem Telorac'schen Projekte mit Absprennung der Felsmassen an den engsten Stellen bis auf das Niederwasser der Ill verursacht und ob die Kosten einer solchen Teilregulierung bedeutend höher kämen als im Rahmen einer Gesamtregulierung. Auf Grund des Landesausschußbeschlusses vom 10. Mai 1912 wurde wegen Überbürdung des Landesbauamtes mit den Arbeiten der Hochwasserkatastrophe die Firma Widmann und Telorac in Rempten ersucht, auf Kosten des Landes ein technisches Gutachten im Sinne des Landtagsbeschlusses zu erstatten, beziehungsweise zu einer Besprechung in dieser Angelegenheit einen Vertreter der Firma zu entsenden. Am 23. Mai fand dann in der Landesausschußkanzlei eine solche Besprechung unter dem Voritze des Landeshauptmannes in Anwesenheit des Landesausschußmitgliedes Josef Ölz, des Landesoberingenieurs, des Ingenieurs Telorac und der Vertreter der Stadt Feldkirch statt. Laut dem vorliegenden Verhandlungsprotokolle, von dem Abschriften der Firma Telorac und der Stadt Feldkirch übermittelt wurden, erklärte der Vertreter der Firma Telorac es für möglich, eine Teilregulierung auszuführen, die sich aber im Rahmen des gesamten Projektes bewegen müßte. Er erklärte sich bereit, ein diesbezügliches Gutachten mit den entsprechenden Plänen auszuarbeiten. Der Bürgermeister der Stadt Feldkirch betonte die Notwendigkeit, daß gleichzeitig die Ufermauer abwärts vom Unterwasserkanal des Elektrizitätswerkes bis zur Reichsbrücke auf beiden Seiten erstellt werde, und wies auf die Dringlichkeit der Inangriffnahme der Regulierung hin. Die Firma Widmann und Telorac wurde ersucht, die Wünsche der Vertreter der Stadt Feldkirch in ihrem Gutachten, soweit dies im Rahmen des Projektes möglich ist, zu berücksichtigen.

Mit Note der k. k. Statthalterei Innsbruck, vom 20. Juli 1912, Nr. VII a 1376/9, wurde dem Landesausschuße mitgeteilt, daß das Projekt der Illschlucherweiterung, welches mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. Juli 1912, Zl. 12.185, an die k. k. Statthalterei zurückfolgte, nunmehr dem k. k. Ministerium für öffentliche

Arbeiten vorgelegt wurde. Gleichzeitig ersuchte die k. k. Statthalterei um Übermittlung des in Ausarbeitung stehenden Projektes der Firma Widmann & Telorac über die Zerschluchtregulierung ober Niederwasser. Aus dem in Abschrift vorliegenden vorzitierten Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums ist zu entnehmen, daß das dem genannten Ministerium schon mit Note vom 22. September 1911, Zl. 4719, im Wege der k. k. Statthalterei vorgelegte Projekt der Zerschluchterweiterung in Feldkirch noch nicht als einwandfreie Grundlage für das Unternehmen angesehen werden kann. Das Ackerbauministerium erklärt weiters, daß an der im Herbst zusammentretenden Kommission zur örtlichen Überprüfung des Projektes außer einem Vertreter des k. k. Ackerbauministeriums auch ein solcher des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des hydrographischen Zentralbureaus teilnehmen wird.

Die Statthaltereinote vom 20. Juli 1912, Nr. VIIa 1376/9 und der Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. Juli 1912, Zl. 12.185, wurden unterm 3. August 1912, Zl. 4568, der Firma Widmann und Telorac und dem Stadtmagistrate Feldkirch in Abschrift zur Kenntnis gebracht und erstere ersucht, über den Stand des Ergänzungsprojektes Mitteilung zu machen, der letztere beauftragt, das Projektsduplikat an den Landesauschuß einsenden zu wollen.

22. Der Landtagsbeschluß vom 14. Februar 1912 hinsichtlich der dringendsten Verbauungen im Unterlaufe des Mühl-, Partels- und Winkeltobel wurde dem Landesbauante unterm 29. April 1912, Zl. 1190, mit dem Aufrage mitgeteilt, in dieser Angelegenheit Erhebungen zu pflegen und ein generelles Projekt auszuarbeiten. Die Erhebungen ergaben, daß in der Hauptsache nur Räumungsarbeiten notwendig sind mit einem Kostenfordernisse von K 11.400.—. Über die Sicherstellung dieses Kostenfordernisses werden demnächst mit der k. k. Regierung Verhandlungen eingeleitet.
23. Vom Landtagsbeschlusse vom 16. Februar 1912, wonach zu den mit K 30.000.— veranschlagten Kosten der Fortsetzung und Vollendung der Wiederherstellung der zerstörten Uferschutzbauten an der Ill im Gemeindegebiete von Nüziders das Land 30% im Höchstausmaße von K 9000.—, zahlbar in 2 Jahresraten à K 4500.— in den Jahren 1912 und 1913, unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Nüziders sich verpflichtet, die weiteren 20% des Erfordernisses sowie etwaige Mehrkosten und die Instandhaltung der Arbeiten zu übernehmen, leistet, wurde die Gemeindevorsteherung Nüziders mit Erlaß vom 23. Mai 1912, Zl. 1177, verständigt und ihr gleichzeitig auch die Bewilligung des Staatsbeitrages in der mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 6. Februar 1912, Zl. 5039, bekannt gegebene Weise mitgeteilt. Laut Auszug aus dem Sitzungsprotokolle des Gemeindeauschusses von Nüziders vom 30. Mai 1912 sind seitens der Gemeinde Nüziders die Voraussetzungen für die Bewilligung des Staats- und Landesbeitrages erfüllt. Mit Note vom 16. August 1912, Zl. 2389, wurde der k. k. Statthalterei der Landtagsbeschluß und die Erklärung der Gemeinde Nüziders zur Kenntnis gebracht und zugleich ersucht, das weitere zu veranlassen. Die im Jahre 1912 fällige Rate des Landesbeitrages wurde bis jetzt nicht angesprochen.
24. Der Landtagsbeschluß vom 16. Februar 1912 betreffend Erstellung einer Straße von Fahl nach Eschau — Schönenbühl — Fehren nach Sulzberg wurde dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten mit Note vom 14. Juni 1912, Zl. 3539, mitgeteilt, gleichzeitig das Projekt samt Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorgelegt und um die Gewährung eines möglichst ergiebigen Staatsbeitrages gebeten. Dem von der Gemeindevorsteherung Sulzberg unterm 21. Juni 1912 gestellten Ansuchen um Bewilligung zur Inangriffnahme der Teilstrecke Fahl — Eschau gegen vorläufige Beistellung der erforderlichen Mittel mußte mit Note vom 28. Juni 1912, Zl. 3648,

ein abweisender Bescheid erteilt werden wegen der noch ausstehenden Genehmigung des Projektes. Mit Note der k. k. Statthalterei vom 28. Juni 1912, Nr. VIIb 1199/1, wurde das Projekt dem Landesauschusse zur Ergänzung rückgemittelt und wird nach der Ausführung der verlangten Ergänzungen seitens des Landesbauamtes wieder in Vorlage gebracht.

25. Der Landtagsbeschluß vom 19. Februar 1912 betreffend Erstellung einer Straße von Düns nach Dünserberg wurde der Gemeindevorsteherung Dünserberg unterm 23. Mai 1912, Zl. 563, zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig erging an die Gemeindevorsteherung Düns die Aufforderung, das Protokoll der Gemeindeauschusssitzung vorzulegen, in welcher im Sinne des Protokolles über die kommissionelle Verhandlung vom 3. Jänner 1912 bezüglich unentgeltlicher Überlassung des im Gemeindegebiete von Düns erforderlichen Grund und Bodens zu der projektierten Fahrstraße und der künftigen Erhaltung dieses Straßenstückes Beschluß gefaßt wurde. Mit Zuschrift vom 12. Juli 1912, Nr. 241, berichtete die Gemeindevorsteherung, daß der Gemeindeauschuß die von den Vertretern der Gemeinde Düns bei der oben erwähnten kommissionellen Verhandlung vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeindeauschusses gemachten Zusagen nicht akzeptiert hat, sondern beim Gemeindeauschußbeschlusse vom 4. Oktober 1910 verharret. Eine Übernahme der Grundablösung von Privateigentum seitens der Gemeinde in ihrem Gemeindegebiete erscheint dadurch abgelehnt.

Dessen ungeachtet richtete der Landesauschuß unterm 22. Juni 1912, Zl. 5349, an das k. k. Ackerbauministerium unter Vorlage des Projektes und Kostenaufschlages das dringende Ersuchen, aus dem Titel „Alpenstraßen“ den erbetenen Staatsbeitrag von K 20.000.— zu gewähren. Das k. k. Ackerbauministerium hat jedoch seine Stellungnahme noch nicht bekannt gegeben. Sobald dieselbe anher gelangt ist, wird seitens des Landesauschusses nochmals mit der Gemeinde Düns verhandelt werden.

26. In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 19. Februar 1912 betreffend Deckung des Nachtragerfordernisses der Regulierung des Bizauerbaches im Oberlaufe per rund K 8000.— sowie des Erfordernisses der Ergänzungsarbeiten im Unterlaufe im Betrage von K 7200.— erging unterm 20. Juni 1912, Zl. 3779, an die Wassergenossenschaft Bizau—Oberdorf und an die Wassergenossenschaft Bizau—Reuthe die Aufforderung, durch rechtsgiltige Beschlüsse die Übernahme der durch den Staats- und Landesbeitrag und den 5%igen Beitrag der Gemeinde Bizau nicht gedeckten restlichen Kosten, sowie der allfälligen Mehrkosten und der Erhaltung der Bauten auszusprechen. Mit Note vom 25. Juli 1912, Zl. 3779, wurde dann dem k. k. Ackerbauministerium der Landtagsbeschluß vom 19. Februar 1912 mit den angeschlossenen Erklärungen der Wassergenossenschaften zur Kenntnis gebracht und das Ersuchen gestellt, den Staatsbeitrag von 50% an die k. k. Wildbachverbauungssektion in Innsbruck anweisen zu wollen, nachdem die Voraussetzungen für die Flüssigmachung desselben gegeben sind.

Die Statthalterei verlangte jedoch unterm 1. August 1912, Nr. 930/10, noch Aufklärungen und die Einholung einer Erhaltungserklärung von der Wassergenossenschaft Bizau—Oberdorf, welche nicht bloß die „normale“ Erhaltung der Bauten beinhaltet. Nach dem Einlangen dieser Erklärung wird der Akt der k. k. Regierung neuerdings vorgelegt.

27. Mit Landtagsbeschluß vom 19. Februar 1912 wurde der Landesauschuß beauftragt, die Verhandlungen mit der k. k. Regierung hinsichtlich der derselben bereits vorgelegten Projekte über die weiteren Wiederherstellungsarbeiten der durch die Hochwasserkatastrophe zerstörten Wasserstuhlbauten und der Sicherstellung der dadurch erwachsenen Kosten fortzusetzen und hiebei die Mitwirkung des Landes in dem bisher geübten Ausmaße zuzusichern.

Ferner nach erfolgter Genehmigung der Projekte bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß in jenen Fällen, in denen die Durchführung einzelner Projekte oder Teile derselben sich als unaufschiebbar erweist, die Bewilligung zur Inangriffnahme der Arbeiten erteilt und staatliche Vorschüsse gewährt werden, in welchem letzterem Falle der Landesauschuß ermächtigt wird, derartige Vorschüsse auch von Seite des Landes in bescheidenem Ausmaße zu gewähren.

Es betrifft dieser Beschluß folgende Projekte:

1. Verbauung der Alfenz und der III bei Bludenz mit einem Kosten-		
voranschläge von	K	36.000.—
2. Verbauung der Alfenz bei Stallehr . . . . .	"	75.000.—
3. " " " " Klösterle . . . . .	"	32.000.—
4. " " " " Bings . . . . .	"	103.000.—
5. " " III vom Kapf abwärts, Altenstadt . . . . .	"	840.000.—
6. " des Polabaches in Göfis . . . . .	"	26.000.—
7. " " Tusererbaches in Göfis . . . . .	"	25.300.—
8. Schutzbauten im Unterlaufe der Frutz in den Gemeindegebieten		
von Koblach und Meiningen . . . . .	"	210.000.—

ad 1. Dem Projekte wurde mit Landesauschußbeschluß vom 26. Februar 1912 zugestimmt und mit Note gleichen Datums, Zl. 148, der k. k. Statthalterei der bezügliche Entwurf eines Gesetzes, nach welchem das Land 30%, der Meliorationsfonds 50% und die Gemeinde Bludenz 20% und die etwaigen Mehrkosten zu leisten hätte, mit der Bitte übermittelt, vom k. k. Ackerbauministerium die Genehmigung des Projektes und die Zustimmung zum Gesetzentwurfe zu erwirken. Eine Erledigung ist noch nicht eingelangt; dieselbe wurde mit Note vom 17. August 1912, Zl. 148, urgirt.

ad 2 und 4. Mit Note vom 17. März 1912, Zl. 1348, hat der Landesauschuß die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz ersucht, die wasserrechtliche Verhandlung über die unter Punkt 2 und 4 bezeichneten Projekte durchzuführen. Dieselbe fand am 25. April 1912 statt und wurde seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit Erkenntnis vom 27. April 1912, Zl. 2496/4, die wasserrechtliche Bewilligung zur Ausführung beider Projekte erteilt. Mit Note vom 29. Mai 1912, Zl. 2697, wurde der k. k. Statthalterei das Ergebnis der wasserrechtlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht und mit Bezugnahme auf die Note der k. k. Statthalterei vom 21. Februar 1912, Nr. VII a 5/5, (Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 17. Februar 1912, Zl. 4370), mit welcher die Genehmigung der Projekte und die Zusicherung eines 50%igen Staatsbeitrages ausgesprochen wurde, gleichzeitig ein Gesetzentwurf zur Stellungnahme übermittelt, in welchem beide Unternehmen zusammengefaßt sind. Mit Note vom 28. Juli 1912, Nr. VII a 1121/6, teilte die k. k. Statthalterei mit, daß nur kleine Änderungen in den §§ 5 und 8 des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen wären, im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben werden. Derselbe kam somit dem hohen Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

ad 3. Das Projekt wurde mit Landesauschußbeschluß vom 26. Februar genehmigt. Mit Note gleichen Datums, Zl. 149, wurde der k. k. Statthalterei zur Vorlage an das k. k. Ackerbauministerium ein das Unternehmen landesgesetzlich sicherzustellender Gesetzentwurf vorgelegt, zugleich aber auch erklärt, dem hohen Landtag den Antrag auf Gewährung eines Landesbeitrages von 30%, im Höchstausmaße von K 9600.—, zu unterbreiten, falls es das k. k. Ackerbauministerium vorziehen sollte, die Angelegenheit anstatt landesgesetzlich durch Zuwendung eines staatlichen Beitrages von 50% aus dem

Titel „Meliorationen“ zu regeln. Nachdem eine Stellungnahme der k. k. Regierung bis heute nicht vorliegt, wurde die k. k. Regierung mit Note vom 17. August 1912, ad Zl. 149, ersucht, dieselbe bekannt zu geben.

- ad 5. Mit Note vom 26. Februar 1912, Zl. 146, wurde der k. k. Statthaltereifolge zufolge Sitzungsbeschlusses des Landesauschusses mitgeteilt, daß vor der Stellungnahme zum Projekte bezüglich Illregulierung in Altenstadt vom Kapf abwärts mit einem Kostenersfordernis von K 840.000— die Frage klar zu stellen ist, wieweit die Ersatzansprüche der Firma F. M. Hämmerle im Betrage von K 177.000— für ausgeführte Uferschutzbauten, welche mit dem gegenständlichen Regulierungsunternehmen im Zusammenhange stehen, in dem Erfordernis von K 840.000— aber nicht inbegriffen sind, zu berücksichtigen wären. In der Note vom 9. April 1912, Nr. VII a 636/12, vertritt die k. k. Statthalterei den Standpunkt, daß der Firma eine Vergütung für die ausgeführten Schutzbauten insoweit zugestanden werden könnte, als dieselben im Rahmen des einheitlichen Illregulierungsprojektes gelegen sind, wobei aus dem Kostenersfordernis selbstverständlich alle jene Arbeiten ausgeschlossen werden müssen, welche nicht den Uferschutzbau an der Ill betreffen und etwa mit der Wiederherstellung und Sicherung des Fabrikanales im Zusammenhange stehen. Die Höhe dieser Entschädigungssumme wurde von der k. k. Statthalterei auf K 157.000— berechnet.

Der Landesauschuß vermochte jedoch auf Grund eines eingehenden Berichtes des Landesbauamtes diesen Standpunkt nicht zu teilen, sondern brachte mit Note vom 17. Juli 1912, Zl. 2408, eine Entschädigungssumme von K 75.500— in Vorschlag.

Mit Note der k. k. Statthalterei vom 29. Juli 1912, Nr. VII a 636/15 wurde das Erfordernis für das von der k. k. Rheinbauleitung verfaßte Projekt nach erfolgter Überprüfung auf K 880.000— erhöht. Gleichzeitig unterzieht die k. k. Statthalterei die Ersatzansprüche der Firma Hämmerle neuerdings einer Erörterung und beantragt, dem von K 157.000— auf K 114.000— reduzierten Entschädigungsbetrag zuzustimmen. Hierüber sind die Verhandlungen noch im Zuge.

- ad 6. Betreffend die Verbauung des Polabaches wird dem hohen Landtage ein separater Bericht vorgelegt werden.
- ad 7. Bei der am 12. März 1912 durchgeführten wasserrechtlichen Verhandlung über das Projekt der Verbauung des Luferebaches in Göfis im Kostenbetrage von K 27.000— wurde seitens der Gemeinde Göfis die Zusicherung des 20%igen Beitrages zu den Regulierungsarbeiten davon abhängig gemacht, daß das Projekt verschiedene Ergänzungen erfahre, wodurch ein Kostenaufwand von K 49.000— erfordert wird. Nach dem Berichte des Landesbauamtes können aber auch diese erweiterten Bauten auf die Dauer nicht entsprechen, wenn nicht durch Verbauungen im Talinnern die Geschiebezufuhr hintangehalten wird. Der Landesauschuß ersuchte daher mit Note vom 17. Juli 1912, Zl. 1889, die k. k. Statthalterei, die k. k. forsttechnische Abteilung für Wilbbachverbauung, Sektion Junsbruck, mit den Erhebungen zwecks Verbauung des Luferebaches im Talinnern zu betrauen.
- ad 8. Zuzufolge Landesauschußbeschlusses vom 20. Mai 1912 wurde der k. k. Statthalterei Junsbruck mit Note vom 20. Mai 1912, Zl. 2529, ein Gesegentwurf betreffend Schutzbauten im Unterlaufe der Frutz in den Gemeindegebieten von Koblach und Meinigen zwecks Erwirkung der Zustimmung des k. k. Ackerbauministeriums übermittelt, dem das vom genannten Ministerium mit Erlaß vom 17. April 1912, Zl. 11009, genehmigte Projekt mit einem Kostenersfordernis von K 202.000— zur Grundlage diene.
- Bei der am 13. und 14. Mai 1912 stattgefundenen Kommission punkto Koblacherkanal-Regulierung ergab sich die Notwendigkeit, am Frutzdamm in der

Gemeinde Koblach sofort Sicherungsarbeiten mit einem Kostenerfordernis von K 10.000.— durchzuführen, welche in dem vorerwähnten Betrage von K 202.000.— nicht inbegriffen sind. Diese Sicherungsarbeiten im Kostenausmaße von K 10.000.— werden vorläufig auf Rechnung des Fonds für die Regulierung des Koblacherkanals bestritten und sollen später aus dem Kredite für die Frutzbach-Unterlauf-Regulierung rückerstattet werden. Im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei wurde der mit der eingangs erwähnten Note vom 20. Mai 1912, Zl. 2529, der k. k. Regierung zur Stellungnahme übermittelte Gesekentwurf rektifiziert und mit einem auf K 212.000.— erhöhten Kostenerfordernis samt Projekt zufolge Landesauschußbeschlusses vom 8. Juni 1912 mit Note gleichen Datums, Zl. 3373, neuerdings in Vorlage gebracht. Nach der Zustimmung der k. k. Regierung zum Gesekentwurfe kann die Angelegenheit im hohen Landtage zum Abschluße gebracht werden.

## II. Rechnungsabschlüsse der landschaftlichen Fonds pro 1911.

(Beilagen 1—10.)

### Antrag :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Den Rechnungsabschlüssen der landschaftlichen Fonds pro 1911 mit dem schließlich ausgewiesenen Kassaftande bzw. Vermögen und zwar:

a) des Landesfonds von (Beilage 1) . . . . .	K 227.324·17
b) des Landeskulturfonds von (Beilage 2) . . . . .	„ 74.719·35
c) des Fonds zur Hebung der Rindviehzucht von (Beilage 3) . . . . .	„ 56.215·59
d) des Seuchenfonds für Einhufer von (Beilage 5) . . . . .	„ 24.132·29
e) des Feuerwehrfonds von (Beilage 6) . . . . .	„ 40.727·85
f) der Dr. Anton Jussel'schen Stiftung von (Beilage 7) . . . . .	„ 16.930·16
g) der Invalidenstiftung des Vorarlberger Sängerbundes von (Beilage 8) . . . . .	„ 1.978·78
h) des Normalschulfonds von (Beilage 4) . . . . .	„ 190.679·44
i) des Landhausbaufonds von (Beilage 9) . . . . .	„ 96.046·50
k) des Kaiser-Jubiläums-Krankenhaushausfonds von (Beilage 10) . . . . .	„ 65.995·98

wird die Genehmigung erteilt.“

## III. Irrenversorgung.

Über den Voranschlag der Landesirrenanstalt Balduna pro 1911 und pro 1912 wurde in der Landtagsitzung vom 30. September 1911 Beschluß gefaßt. Die vorliegende Jahresrechnung pro 1910 harit noch der Erledigung.

#### IV. Gemeindeangelegenheiten.

##### A. Zusammenstellung der bewilligten Gemeindeumlagen pro 1911.

	Im Jahre	1910	1911
Bezirk Bregenz . . . . .	K	723.525·81	K 705.218·11
„ Bezau . . . . .	„	279.712·09	„ 279.708·44
„ Dornbirn . . . . .	„	627.796·47	„ 686.673·36
„ Feldkirch . . . . .	„	475.646·40	„ 529.828·16
„ Bludenz . . . . .	„	275.236·82	„ 293.652·46
„ Scharnsee . . . . .	„	129.271·26	„ 149.357·16
	Zusammen	K 2,511.188·85	K 2,644.437·69

Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich ein Mehrerfordernis von K 133.248·84.

Im Jahre 1911 hatten 6 Gemeinden (im Vorjahre 8) nicht über 150% Gemeindeumlagen, nämlich: Schnifis 50%, Düns 80%, Tisis 91%, Übersaxen, Innerbrax und Thüringerberg 150% und bedurften dieselben daher der Genehmigung des Landesauschusses nicht.

Mit Zustimmung der k. k. Statthalterei wurden 10 Gemeinden (im Vorjahre 9) Gemeindezuschläge von mehr als 400% bewilligt und zwar: Blons 423%, Schnepfau 444%, Schopperrau 450%, Tschagguns 455%, Au 482%, Sibratsgfall, Warth-Hochfrumbach, Lech und St. Anton 500%, Volgenach 600%.

Das Umlageerfordernis der übrigen 86 Gemeinden (im Vorjahre 85) bewegte sich zwischen 150% bis 400% Zuschlägen zu den treffbaren direkten Staatssteuern.

##### B. Darlehensbewilligungen.

Die Bewilligung zur Aufnahme von Darlehen erhielten im Jahre 1910 die Gemeinden für folgende Beträge:

Altenstadt für K 30.000.— und K 6000.—, Andelsbuch K 5100.—, Au K 30.000.—, Bartholomäberg K 16.800.—, Bizau K 8000.—, Blons K 1200.—, Bludenz K 25.000.—, Bludesch K 25.000.—, Volgenach K 5400.—, Bregenz K 34.000.—, K 85.000.— und K 500.000.—, Bürs K 140.000.—, Damüls K 2300.—, Egg K 40 000.—, St. Gallenkirch K 30.000.—, Hohenems K 170.000.—, K 7000.—, Innerbrax K 10 000.—, K 20.000.— und K 30.000.—, Klösterle K 12.000.— und K 8800.—, Lingenau K 12.000.—, Ludesch K 45.000.— und K 17.000.—, Mellau K 30.000.—, Menzing K 100.000.— und K 70.000.—, Müzißers K 20.000.— und K 30.000.—, Neuthe K 1500.—, Nieden K 50.000.—, Nöthlis K 15.000.—, Schllins K 50.000.—, Schnepfau K 5000.—, Schopperrau K 20.000.—, Scharnsee K 40.200.—, Schwarzach K 50.000.—, Silbertal K 15.000.—, Sibratsgfall K 600.—, Sonntag K 20.000.—, Sulzberg K 49.000.—, Wandans K 15.000.— und K 35.000.—, Weiler K 6000.—, Wolfurt K 50.000.— und K 22.380.— und der Konkurrenzauschuß der Silbertalerstraße für K 28.000.—.

Die Gesamtsumme der bewilligten Darlehen beträgt K 2,038.280.— (im Vorjahre K 1,436.736·57), darunter Darlehen für Elementararbeiten K 798.500.— (im Vorjahre K 558.000.—). Die Gesamtsumme der im Jahre 1911 bewilligten Darlehen hat sich gegenüber jener des Jahres 1910 um K 601.543·43 erhöht.

### C. Kontrolle des Gemeinderrechnungswesens.

Die Gemeinde-Rechnungskontrolle wurde im Berichtsjahre in gleicher Weise wie in den Vorjahren durchgeführt und kann im allgemeinen ein befriedigender Zustand in der Vermögens- und Rechnungsgebarung der Gemeinden konstatiert werden, so daß sich Anlässe zu energischem Einschreiten der Aufsichtsbehörde nur mehr vereinzelt ergaben.

### V. Stipendien und Stiftungen.

1. Stipendien zum Besuche der Landeshufbeschlagslehranstalt in Graz erhielten im Jahre 1911 Josef Anton Feuerstein aus Lauterach und Franz Ruster aus Gisingen und zwar je K 360.—.
2. Die zwei Veterinärstipendien aus dem Landeskulturfonds mit je K 440.— resp. K 400.— hatten im Jahre 1911 inne: Kaspar Lenz aus Alberschwende und Eduard Wild aus Lingenau.
3. Von den zwei Kaiser Ferdinand I.=Staatsstipendien für Techniker aus Vorarlberg im Betrage von K jährlich 420.— war das eine dem Johann Mutter aus Bregenz verliehen, während das andere zur Vergebung neu ausgeschrieben wurde; die Verleihung ist jedoch noch nicht erfolgt.
4. Den Vorarlberger Staatsstiftplatz in einer k. u. k. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalt hatte im Jahre 1911 wie im Vorjahre Karl Andreas Bargehr aus Bludenz inne.
5. Dr. Anton Jussel'sche Stipendien zur Heranbildung von Lehrpersonen im Gesamtbetrage von K 680.— erhielten im Jahre 1911 die Lehramtszöglinge Andreas Fehly aus Bludenz, Jakob Fehler aus Nieden, Alfons Büchel aus Altenstadt, Martina Hertenagel aus Sulzberg, Sofie Burtcher aus Bludenz und Viktoria Schwärzler aus Bregenz.
6. Der mit Landtagsbeschluß vom 30. März 1892 zu Stipendien für Lehramtszöglinge aus dem Landesfonds bewilligte Betrag von K 4000.— wurde mit Landesauschußbeschluß vom 3. März 1911 an 39 Schüler des katholischen Privatlehrerseminars m. D. in Feldkirch verteilt.

Bregenz, am 6. September 1912.

Für den Landesauschuß in Vorarlberg:

Adolf Rhomberg, Referent.